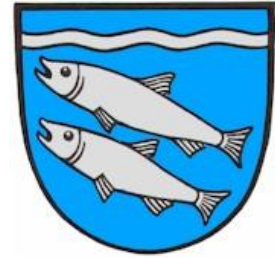


## Gemeinde Petting – Öffentliche Bekanntmachung



### **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Teilaufstufung eines Teilabschnitts des öffentlichen Feld- und Waldwegs Nr. 76 „Weg von Kühnhausen nach Wolkersdorf zu den Feldern“ zur Gemeindeverbindungsstraße „Buchenweg – Nr. 86“**

Die Gemeinde Petting hat mit Umstufungsverfügung vom 10.08.2026 gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG einen Teilabschnitt des bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 76 „Weg von Kühnhausen nach Wolkersdorf zu den Feldern“ geführten Wegs zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft. Der Gemeinderat der Gemeinde Petting hat die Teilaufstufung in seiner öffentlichen Sitzung am 30.07.2026 beschlossen. Der aufgestufte Abschnitt wird als Gemeindeverbindungsstraße unter der Bezeichnung „Buchenweg – Nr. 86“ in das Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Petting aufgenommen. Der aufgestufte Teilabschnitt weist folgende Lage auf: Flurstück: Fl.Nr. 654/1, Gemarkung Petting Anfangspunkt: Einmündung in die Kreisstraße Kr TS 23 bei km 0,000 Endpunkt: Hinteres nordwestliches Ende des Anwesens Buchenweg 1, Fl.Nr. 789, Gemarkung Petting, bei km 0,260 Länge: 0,260 km Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Petting. Der Gemeingebrauch ist nicht beschränkt.

Der auf Fl.Nr. 657, Gemarkung Petting, anschließende Abschnitt verbleibt unverändert als öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 76 „Weg von Kühnhausen nach Wolkersdorf zu den Feldern“. Die Umstufungsverfügung mit Begründung sowie der Lageplan können während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Petting Hoch- und Tiefbau, Liegenschaften Hauptstraße 34 83367 Petting eingesehen werden.

Die Umstufungsverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung am 02.10.2026 als bekannt gegeben. Sie wird mit der Ingebrauchnahme des aufgestuften Abschnitts für den neuen Verkehrszweck, am 01.01.2027 wirksam.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43 80005 München oder Bayerstraße 30 80335 München schriftlich, zur Niederschrift oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) findet nicht statt. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Petting, den 01.10.2026

Karl Lanzinger  
Erster Bürgermeister